BERICHT UND ANTRAG

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DIE GENEHMIGUNG EINES VERPFLICHTUNGSKREDITS FÜR DIE
STAATENBESCHWERDE DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN GEGEN
DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK BEIM EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF
FÜR MENSCHENRECHTE

Behandlung im Landtag				
	Datum			
Schlussabstimmung				

Nr. 91/2020

INHALTSVERZEICHNIS

				Seite
Zusa	ammei	nfassung		4
Zust	ändige	es Minist	erium	5
Betr	offene	e Stellen		5
ı.	BERI	CHT DE	R REGIERUNG	7
1.	Ausg 1.1 1.2 1.3 1.4	Geschi Rechts Mange	e	7 10 13 14
2.	Begr	ündung	der Vorlage	17
 4. 	3.1 3.2	Kosten Staater Republ 3.2.1 3.2.2 3.2.3 3.2.4	hbeschwerde Liechtensteins gegen die Tschechische ik	18 22 22 24 26 29
	4.1 4.2 4.3	Neue u Person Finanzi	ind veränderte Kernaufgabenelle, organisatorische und räumliche Auswirkungen	30 30 31
II.			R REGIERUNG	32
	DEC	IEDLINIC	CVODLACE	22

ZUSAMMENFASSUNG

Am 18. August 2020 hat die Regierung beschlossen, eine Staatenbeschwerde gegen die Tschechische Republik beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg zu erheben. Die Beschwerde wurde am 19. August 2020 eingereicht. Die Regierung sieht die Souveränität Liechtensteins in Tschechien derzeit als nicht ausreichend respektiert an. Bis heute werden liechtensteinischen Staatsbürgern durch tschechische Behörden und Gerichte Eigentumsrechte vorenthalten bzw. entzogen, indem diese unter falscher Anwendung tschechoslowakischer Präsidialkrete von 1945 als Personen deutscher Nationalität eingestuft werden. In einem Urteil vom 20. Februar 2020 stützte das tschechische Verfassungsgericht diese inakzeptable Vorgehensweise. Die fortbestehende falsche Anwendung der präsidialen Dekrete entspricht einer offensichtlichen Missachtung der Souveränität Liechtensteins und verletzt elementare Grundrechte der betroffenen liechtensteinischen Staatsbürger.

Den Respekt für die uneingeschränkte Souveränität Liechtensteins und elementare Grundrechte der Staatsbürger kann nur der Staat selbst einfordern. Die Regierung erachtet eine Staatenbeschwerde gegen die Tschechische Republik beim EGMR als geeignetes Instrument dafür. Mit der Staatenbeschwerde setzt sie sich für die Interessen und Rechte der betroffenen liechtensteinischen Staatsbürger ein – genauso wie sie sich für liechtensteinische Unternehmen im Ausland einsetzt, wenn diese diskriminiert werden. Die Regierung ist überzeugt, dass die Staatenbeschwerde Aussicht auf Erfolg hat.

Die Regierung sieht sich zu diesem Schritt auch deshalb veranlasst, weil es bis heute nicht gelungen ist, mit der Tschechischen Republik eine Verhandlungslösung für die offenen vermögensrechtlichen Fragen zu finden. Die Tschechische Republik zeigt keine Bereitschaft zu Verhandlungen über die offenen Fragen. Mit der Schweiz und Österreich schloss sie demgegenüber entsprechende Abkommen ab.

Für das Verfahren der Staatenbeschwerde, das mehrere Jahre dauert, beantragt die Regierung daher einen Verpflichtungskredit in Höhe von 1'220'000 Franken. Der grösste Teil dieser Kosten entfällt auf die juristischen Arbeiten bzw. die Arbeiten des Rechtsteams. Die Erarbeitung der Staatenbeschwerde erforderte

spezifische Expertise, insbesondere zur Rechtsprechung des EGMR und zur Rechtsprechung in der Tschechischen Republik.

Da weitere relevante Urteile des tschechischen Verfassungsgerichts, die erst im Mai und Juni 2020 ergingen, abzuwarten waren, konnte der Bericht und Antrag für einen Verpflichtungskredit dem Landtag nicht vor der Einreichung der Staatenbeschwerde vorgelegt werden. Die bis zur Einreichung der Staatenbeschwerde aufgelaufenen Aufwände von 510'000 Franken waren aufgrund des Fristenablaufs für die Einreichung einer Staatenbeschwerde unaufschiebbar und wurden von der Regierung im Rahmen einer Kreditüberschreitung genehmigt.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

BETROFFENE STELLEN

Amt für Auswärtige Angelegenheiten Ständige Vertretung des Fürstentums Liechtenstein beim Europarat Liechtensteinische Botschaft in der Tschechischen Republik mit Sitz in Wien

7

Vaduz, 1. September 2020

LNR 2020-1252

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Genehmigung eines Verpflichtungskredits für die Staatenbeschwerde des Fürstentums Liechtenstein gegen die Tschechische Republik beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu unterbreiten.

I. <u>BERICHT DER REGIERUNG</u>

1. **AUSGANGSLAGE**

1.1 Geschichtlicher Abriss

Das Fürstentum Liechtenstein und die Tschechische Republik bzw. das Fürstenhaus und die Böhmischen Länder sind seit über 700 Jahren historisch eng verbunden. Diese einmalige historische Verbindung zwischen Liechtenstein und Tschechien erlebte im 20. Jahrhundert einen Bruch. Kurz nach der Gründung der Tschechoslowakei im Oktober 1918 wurde eine Bodenreform durchgeführt, in der das Fürstenhaus über die Hälfte seiner in Böhmen, Mähren und Schlesien befindlichen Besitzungen durch Verstaatlichung und Zwangsveräusserung verlor. Bereits bei dieser Bodenreform 1918 spielten souveränitätspolitische Fragen eine grosse

Rolle. Die Tschechoslowakei missachtete die Liechtensteinische Souveränität, was dazu führte, dass alle Bemühungen der liechtensteinischen Regierung und des Fürstenhauses, die Anerkennung der liechtensteinischen Souveränität durch die Tschechoslowakei zu erreichen, fehlschlugen.

Die Tschechoslowakei bestritt in der Zwischenkriegszeit die Eigenstaatlichkeit und die Souveränität Liechtensteins und blockierte liechtensteinische Interessen im Völkerbund. Erst als die Bodenreform 1935 für abgeschlossen erklärt wurde, anerkannte die Tschechoslowakei im Juli 1938 den Staat Liechtenstein und es wurden diplomatische Beziehungen via die Schweiz aufgenommen.

Die nachfolgenden Ereignisse jedoch – das Münchner Abkommen im September 1938, die Zerschlagung der ersten tschechoslowakischen Republik und der Zweite Weltkrieg – führten zu einer faktischen Einstellung der diplomatischen Beziehungen. Nach dem Krieg weigerte sich die Tschechoslowakei, mit Liechtenstein – gleich wie mit der Schweiz – die diplomatischen Beziehungen wieder aufzunehmen, was als mangelnde Respektierung der liechtensteinischen Souveränität zu sehen ist.

Vor dem Krieg war die Tschechoslowakei ein Vielvölkerstaat mit grossen deutschen, slowakischen und ungarischen Minderheiten gewesen. Während des Zweiten Weltkriegs hatte die tschechoslowakische Exil-Regierung um Präsident Edvard Beneš beschlossen, in der Tschechoslowakei gelegenes Eigentum von Personen mit deutscher oder ungarischer Nationalität bzw. entsprechender ethnischer Zugehörigkeit zu beschlagnahmen. Als Personen deutscher oder ungarischer Nationalität angesehen wurde, wer sich bei einer Volkszählung seit dem Jahr 1929 zu einer dieser Nationalitäten bekannt hatte.

Auf dieser Grundlage wurden nach dem Zweiten Weltkrieg die Vermögenswerte von insgesamt mindestens 39 liechtensteinischen Staatsbürgern¹, darunter Staatsoberhaupt Fürst Franz Josef II. und sieben weitere Familienmitglieder des fürstlichen Hauses., auf Basis der Dekrete des Präsidenten (sogenannte Beneš-Dekrete) Nr. 5 und Nr. 12 unter Nationalverwaltung (Zwangsverwaltung) gestellt und konfisziert. Die tschechoslowakischen Behörden behaupteten dabei fälschlicherweise, dass sich der Fürst samt seiner Familie bei einer Volkszählung 1930 zur deutschen Nationalität bekannt hätte. Inzwischen konnte der Zählbogen der Volkszählung 1930 im Prager Nationalarchiv eingesehen werden. Es zeigte sich, dass das Formular einen deutlichen Fehler aufweist. Es war nämlich nicht vom Haushaltsvorstand Prinz Alois unterzeichnet worden, sondern von einem unbekannten Beamten der liechtensteinischen Verwaltung. Diese Erklärung hätte vom Hausvorstand rechtsgültig abgegeben werden müssen und das Formular muss auf Grund des Fehlens dieser Unterschrift als nichtig angesehen werden. Dennoch wurden, basierend auf eben diesem Formular, sämtliche liechtensteinischen Staatsbürger als Deutsche behandelt und fielen somit unter die Beneš-Dekrete.

Liechtensteins Regierung setzte damals sämtliche zur Verfügung stehenden diplomatischen Mittel gegen dieses Vorgehen ein. Fürst Franz Josef II. reichte ausserdem umgehend Beschwerde ein und nutzte sämtliche zur Verfügung stehende rechtliche Mittel. Die Klage wurde bis zum tschechoslowakischen Obersten Verwaltungsgerichtshof geführt. Im Januar 1948 stand das finale Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtshofs unmittelbar bevor und eine Kompensationslösung für Liechtenstein schien, auch aufgrund der internen tschechoslowakischen Zweifel an der Rechtmässigkeit der Enteignungen, greifbar. Das bereits ausformulierte

_

Liechtensteinisch-tschechische Beziehungen in Geschichte und Gegenwart, Synthesebericht der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, Peter Geiger/Tomáš Knoz/Eliška Fučíková/Ondřej Horák/Catherine Horel/Johann Kräftner /Thomas Winkelbauer/Jan Županič, S. 160-162.

Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtshofs wurde jedoch nach dem kommunistischen Putsch in der Tschechoslowakei im Februar 1948 von den neu eigesetzten kommunistischen Richtern umgeschrieben. Im November 1951 fällte der Oberste Verwaltungsgerichtshof sodann ein endgültiges Urteil zu Ungunsten des Fürsten und mittelbar zu Ungunsten der weiteren bereits 1945 enteigneten Bürger Liechtensteins.

Der liechtensteinische Staat, die betroffenen Bürger, wie auch das Fürstenhaus haben die Ansprüche gegenüber dem tschechoslowakischen Staat nie aufgegeben und diese bis heute immer wieder bekräftigt.

Am 8. September 2009 wurden die diplomatischen Beziehungen mit der Tschechischen Republik wieder aufgenommen und gleichzeitig wurde eine unabhängige und paritätisch besetzte Historikerkommission eingesetzt, die beauftragt wurde, die gemeinsame Geschichte einschliesslich der offenen vermögensrechtlichen Fragen aufzuarbeiten. In ihrem umfassenden Bericht, der den Aussenministern der beiden Staaten im Januar 2014 offiziell vorgelegt wurde, hielt die Historikerkommission fest, dass in einigen Fragen weiterhin unterschiedliche Positionen bestehen, welche im Geiste der guten Partnerschaft auf politischer Ebene zu lösen wären.

Seitens Liechtensteins Regierung und des Fürstenhauses wurde stets betont, dass eine Verhandlungslösung zu den offenen vermögensrechtlichen Fragen der zielführendste Weg ist. Bis heute lehnt die tschechische Regierung trotz wiederholter Bemühungen und Angebote von liechtensteinischer Seite Verhandlungen jedoch ab.

1.2 Rechtsverfahren in Tschechien

Den Grundstein für die jüngsten Ereignisse und damit für die Staatenbeschwerde legte der Fall Říčany.

Im Jahr 2013 wurde die Fürst von Liechtenstein Stiftung (FvLS) von den zuständigen tschechischen Gerichten und Behörden einerseits als Erbin des Fürsten Franz Josef II. anerkannt und andererseits in dieser Eigenschaft als Eigentümerin eines Forstgutes des Fürsten bei Říčany nahe Prag ins Grundbuch eingetragen. Die FvLS entrichtete in der Folge Grundsteuern und wurde von verschiedenen staatlichen Stellen als Eigentümerin behandelt, konnte aber die Verwaltung des Forstguts von 600 Hektaren nicht übernehmen.

2014 klagte die Tschechische Republik, vertreten durch die staatliche Behörde für Eigentumsangelegenheiten, gegen die FvLS und verlangte die zivilgerichtliche Feststellung des Eigentums des tschechischen Staates.

In ihrem Antrag an das Bezirksgericht berief sich die Behörde für Eigentumsangelegenheiten auf das Beneš-Dekret Nr. 12. Das zentrale Vorbringen der Klage war die mittlerweile durch die Einsicht ins Prager Nationalarchiv erwiesen unwahre Behauptung, Fürst Franz Josef II. habe sich 1930 zur deutschen Nationalität bekannt und falle daher unter das gegen Deutsche, Ungaren und Kollaborateure gerichtete Enteignungsdekret.

Die urkundlichen Gegenbeweise – namentlich den Volkszählungsbogen mit der fehlenden Unterschrift des Hausvorstandes und die tschechische meldebehördliche Bestätigung der liechtensteinischen Nationalität des damaligen Fürsten und der Angehörigen des Fürstenhauses – liessen die tschechischen Gerichte nicht zu und stützten die Klagestattgabe in allen Instanzen auf eine Deklaration eines tschechischen Bezirksgremiums aus dem Jahre 1945, das Fürst Franz Josef II. als Deutschen im Sinne der genannten Dekrete bezeichnete. Dieses Gremium war weder eine Behörde noch hatte es rechtlich die Befugnis, über die nationale Zugehörigkeit eines fremden Staatsoberhauptes abzusprechen. Den rechtlichen Nicht-Akt dieses Gremiums machten die tschechischen Gerichte dennoch zur Grundlage ihrer Entscheidungen gegen die FvLS.

Am 20. Februar 2020 lehnte das tschechische Verfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde der FvLS in der Rechtssache Říčany ab, womit der innerstaatliche Instanzenzug in Tschechien erschöpft ist. Dieses Datum ist zentral für die einzuhaltenden Fristen im Rahmen der Staatenbeschwerde Liechtensteins.

Neben der Rechtssache Říčany sind 34 weitere Fälle vor tschechischen Gerichten anhängig, bei denen es um Enteignungen geht. Einer dieser Fälle ist gleichgelagert wie der Fall Říčany: Auch hier wurde die FvLS 2013 als Erbin des Fürsten Franz Josef II. anerkannt und als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Die restlichen 33 Fälle betreffen Gerichtsverfahren, die aufgrund des 2014 eingeführten Rechtsinstituts der ausserordentlichen Ersitzung eingeleitet wurden. Gemäss diesem Rechtsinstitut im tschechischen Zivilrecht wird die Tschechische Republik als Besitzerin umfangreicher Liegenschaften – darunter jene des Fürstenhauses und anderer liechtensteinischer Staatsbürger – durch blossen Zeitablauf rechtmässige Eigentümerin. Des Nachweises eines Eigentumstitels bedarf es nicht.

Der Entscheid des tschechischen Verfassungsgerichts im Fall Říčany hat offensichtlich Auswirkungen auf die weiteren 34 anhängigen Fälle. Die liechtensteinischen
Beschwerdeführer befinden sich in einer unmöglichen Lage: Sie sehen sich gezwungen, rechtlich gegen den Eigentumsentzug bzw. die ausserordentliche Ersitzung durch den tschechischen Staat vorzugehen. Gleichzeitig haben sie keine Aussicht auf eine erfolgreiche Prozessführung, da die tschechischen Gerichte dem Entscheid des Verfassungsgerichts im Fall Říčany folgen werden, in welchem Schlüsselargumente und Beweise der FvLS, u.a. zur liechtensteinischen Staatsangehörigkeit, nicht berücksichtigt wurden.

1.3 Mangelnde Verhandlungsbereitschaft Tschechiens

Seit der Wiederaufnahme der gemeinsamen diplomatischen Beziehungen entwickelte sich eine umfassende Zusammenarbeit mit Tschechien, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung, Justiz und Wirtschaft.

Im Jahr 2011 erfolgte die Eröffnung einer nicht-residierenden Botschaft Liechtensteins in der Tschechischen Republik mit Sitz in Wien. Tschechien seinerseits coakkreditierte seine Botschaft in der Schweiz in Liechtenstein und richtete 2018 ein Honorarkonsulat in Liechtenstein ein.

2014 wurde ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unterzeichnet, das seit dem 1. Januar 2016 anwendbar ist. Eine Zusammenarbeit erfolgt auch im Rahmen des EWR und anderer internationaler Organisationen.

Trotz dieser an sich positiven Entwicklung der bilateralen Beziehungen ist es nicht gelungen, Fortschritte bei den offenen vermögensrechtlichen Fragen zu erzielen.

Bereits seit 1945 haben die Regierung und das Fürstenhaus der tschechoslowakischen bzw. der tschechischen Seite stets kommuniziert, dass eine Verhandlungslösung die bevorzugte Option darstellt. Trotzdem zeigte die tschechische Regierung bislang keine Bereitschaft, in Verhandlungen mit Liechtenstein einzutreten, die eine einvernehmliche, vertragliche Lösung der offenen vermögensrechtlichen Fragen hätten bringen können.

1990, kurz nach dem Fall der kommunistischen Herrschaft, hielt der damalige tschechoslowakische Aussenminister zwar in einem Schreiben an den damaligen Liechtensteiner Regierungschef die Bereitschaft der Tschechoslowakei fest, mit Liechtenstein Verhandlungen über "alle offenen Fragen" zu führen. Dieses Versprechen wurde abgegeben, nachdem Liechtenstein – unter der Bedingung, dass die Tschechoslowakei Liechtenstein anerkennt und Verhandlungen über die

offenen Fragen aufgenommen werden – zugesagt hatte, die Tschechoslowakei bei der Errichtung des KSZE-Sekretariats in Prag zu unterstützen. Die Tschechoslowakei bzw. die Tschechische Republik hielt ihren Teil dieser Abmachung indes nie ein. Bis heute kam es zu keinen offiziellen Verhandlungen.

In den letzten Jahren wurden die Bemühungen um eine Verhandlungslösung intensiviert. Zuletzt am 3. Dezember 2019 unterbreitete Liechtenstein mit einem Schreiben des Regierungschefs der tschechischen Regierung den Vorschlag, die in den vielen Verfahren aufgeworfenen Fragen auf internationaler Ebene zu klären.

Die FvLS unterbreitete ihrerseits in den letzten Jahren weitreichende Vorschläge zu einer verstärkten Zusammenarbeit in Tschechien. Sie tat dies mit dem Ziel, eine Verhandlungslösung zu den offenen Fragen zu erleichtern.

Auch diese Bemühungen blieb erfolglos. Während Tschechien mit der Schweiz und später auch mit Österreich schon früh vertragliche Lösungen fand, behandelt die Tschechische Republik Liechtenstein und seine Anliegen als souveräner Staat offensichtlich nicht wie andere Staaten.

1.4 Internationalisierung der offenen Fragen

1.4.1 <u>Staatenbeschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte</u> als Handlungsoption

Die Befassung eines internationalen Gerichts ist nach dem erfolglosen Durchlaufen des tschechischen Instanzenzugs im Fall Říčany die einzige rechtliche Schiene, die noch offensteht.

Rückgrat des europäischen Menschenrechtsschutzes bildet die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Die EMRK kennt neben der Individualbeschwerde auch die Staatenbeschwerde (Art. 33 EMRK). Gemäss Art. 33 EMRK kann jede Vertragspartei wegen behaupteter

Verletzungen der Konvention und der Protokolle durch einen anderen Vertragsstaat den Gerichtshof anrufen.

Die Staatenbeschwerde kann zum einen als Mittel zur kollektiven Durchsetzung der Rechte eingesetzt werden, die durch die Konvention und die Protokolle garantiert werden. Zum anderen kann eine Staatenbeschwerde auch einer Individualbeschwerde gleichen, wenn der klagende Staat – im Sinne der Ausübung des diplomatischen Schutzes – grundlegende Rechte seiner Bürger schützen will. Der Staat wahrt hier die Interessen seiner Staatsbürger. Exakt darum geht es bei der Staatenbeschwerde Liechtensteins.

Das Instrument der Staatenbeschwerde wird relativ selten ergriffen, weshalb ihr eine besondere Aufmerksamkeit zukommt. Bis heute sind insgesamt 25 Staatenbeschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erhoben worden. Verglichen mit der enorm hohen Zahl an Individualbeschwerden – am 1. Januar 2020 waren fast 60'000 Individualbeschwerden pendent – ist diese Zahl also äusserst gering.

Mit dem Instrument der Staatenbeschwerde setzt Liechtenstein ein deutliches Signal, dass es die fortwirkende Missachtung der liechtensteinischen Souveränität durch die Erklärung von Liechtensteiner Bürgern zu Personen deutscher Nationalität durch Tschechien nicht toleriert.

1.4.2 Grundzüge des Verfahrens der Staatenbeschwerde

Ein Vorteil einer Staatenbeschwerde gegenüber einer Individualbeschwerde ist, dass Staatenbeschwerden verfahrensrechtlich privilegiert und vom Gerichtshof mit hoher Priorität behandelt werden.

Zudem ist die Hürde der Zulässigkeit tiefer als bei Individualbeschwerden. Der beschwerdeführende Staat ist allerdings an die Frist von sechs Monaten gebunden,

welche in diesem Fall wie erwähnt am 20. Februar 2020 begonnen hat. Auch hat er den Nachweis der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs zu führen.

Im Unterschied zu Individualbeschwerden erfolgt die Entscheidung über die Zulassung bei Staatenbeschwerden nicht durch einen Einzelrichter oder einen Dreiersenat, sondern durch eine Kammer mit sieben Richtern. Zudem werden Staatenbeschwerden regelmässig an die Grosse Kammer mit 17 Richtern abgegeben. In der Regel werden in einem solchen Fall mehrere Berichterstatter bestellt.

Während des Verfahrens der Staatenbeschwerde findet in der Regel eine mündliche Verhandlung statt, die grundsätzlich öffentlich ist. Es besteht auch die Möglichkeit, dass zwei Verhandlungen anberaumt werden – eine zur Zulässigkeit und eine zur Begründetheit der Staatenbeschwerde. Ist die Staatenbeschwerde zulässig, kann das Verfahren in einem Urteil enden (Feststellung einer oder mehrerer Konventionsverletzungen oder einer Nicht-Verletzung) oder durch eine gütliche Einigung ("friendly settlement") erledigt werden.

Das Verfahren der gütlichen Einigung ist vertraulich. Kommt eine gütliche Einigung zustande, bestätigen die Parteien das Ergebnis in einer Erklärung. Der Gerichtshof hat das Ergebnis zu genehmigen. Namentlich überprüft er, ob es auf der Grundlage der "Achtung der Menschenrechte" erfolgte. Das Ministerkomitee des Europarates überwacht die Durchführung der gütlichen Einigung. Eine gütliche Einigung kann auch den gemäss Art. 41 EMRK zu entrichtenden Schadenersatz betreffen.

Bei den wenigen Staatenbeschwerden kam es bisher in zwei Fällen zu einer gütlichen Einigung (Dänemark, Frankreich, Norwegen, Schweden und die Niederlande gegen die Türkei sowie Dänemark gegen die Türkei).

Im Falle eines Urteils, das eine oder mehrere Konventionsverletzungen feststellt, spricht der Gerichtshof der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zu. Der beklagte Staat ist verpflichtet, das Urteil des Gerichtshofs zu befolgen. Die

Durchführung des Urteils wird – wie bei der gütlichen Einigung – durch das Ministerkomitee überwacht.

Die Verfahrensdauer vor dem Gerichtshof hängt von der Komplexität des Falls ab. Bei Staatenbeschwerden muss mit einem mehrjährigen Verfahren gerechnet werden. Im Fall Říčany ist der Sachverhalt während des innerstaatlichen Instanzenzugs bereits relativ gut geklärt worden. Dennoch muss mit einer Verfahrensdauer von mindestens drei Jahren bis zu einem Urteil gerechnet werden. Bei einer gütlichen Einigung könnte die Verfahrensdauer kürzer ausfallen.

2. <u>BEGRÜNDUNG DER VORLAGE</u>

Die tschechische Rechtsprechung und die Verweigerung von Gesprächen vonseiten der Tschechischen Republik stellen eine Nicht-Respektierung der liechtensteinischen Souveränität dar, welche die Regierung nicht hinnehmen kann. Die Regierung sah sich deshalb veranlasst, zur Wahrung der uneingeschränkten staatlichen Souveränität und zum Schutz elementarer Grundrechte von liechtensteinischen Staatsbürgern eine Staatenbeschwerde gegen die Tschechische Republik beim EGMR zu erheben.

Die Nichtachtung der liechtensteinischen Souveränität durch den Tschechischen Staat zeigt sich insbesondere in folgenden Punkten:

- Die Zuordnung von Liechtensteiner Bürgern als Personen Deutscher Nationalität.
- Die Missachtung der dem Fürsten als Oberhaupt eines souveränen Staates zustehenden Immunität.
- Die Ungleichbehandlung Liechtensteins gegenüber anderen Staaten wie der Schweiz oder Österreich.

Die Verletzung elementarer Grundrechte, unter anderem des Rechts auf Eigentum von Liechtensteiner Bürgern.

Aufgrund der fehlenden Gesprächs- und Verhandlungsbereitschaft Tschechiens sieht die Regierung das Instrument der Staatenbeschwerde als letzte Möglichkeit, um die Achtung der Liechtensteinischen Souveränität einzufordern und eine Lösung der offenen vermögensrechtlichen Fragen zu erreichen.

Ein zentrales Ziel der Staatenbeschwerde ist es, den Weg für eine Gesamtlösung der offenen Fragen zwischen Liechtenstein und Tschechien zu ebnen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Kosten

Das Verfahren der Staatenbeschwerde läuft über mehrere Jahre. Der grösste Kostenblock entfällt auf die juristischen Arbeiten, welche die folgenden zentralen Verfahrensschritte beinhalten: Erarbeitung der Staatenbeschwerde mit den erforderlichen Anhängen, Verfassen der Replik auf die Klagebeantwortung Tschechiens, die mündliche Verhandlung mit der entsprechenden Vorbereitung sowie allenfalls Verhandlungen über eine gütliche Einigung im Rahmen des Verfahrens vor dem EGMR.

Am aufwendigsten gestaltet sich im gesamten Verfahrensablauf die Erarbeitung der Staatenbeschwerde, die über 200 Seiten zählt. Hinzu kommen die umfangreichen Anhänge, die insgesamt mehr als 600 Seiten umfassen. Für die Ausarbeitung der Staatenbeschwerde wendete das Rechtsteam über 800 Arbeitsstunden auf. Diese anspruchsvolle Aufgabe setzt spezifische Expertise voraus: einerseits zur EMRK und insbesondere zur Rechtsprechung des EGMR und andererseits zum tschechischen Recht und zur Rechtsprechung der tschechischen Gerichte.

Für die Erarbeitung der Staatenbeschwerde und die kommunikative Begleitung der Einreichung der Beschwerde fielen bereits Kosten in Höhe von 510'000 Franken an. Davon entfielen 360'000 Franken, inklusive Mehrwertsteuer, auf das Verfassen der aufwendigen und komplexen Staatenbeschwerde. Die Kosten für die Erarbeitung von umfangreichen Kommunikationsmaterialen und Hintergrundinformationen in drei Sprachen (deutsch, tschechisch und englisch) sowie für die Pressekonferenz mit tschechischen Medienvertretern in Vaduz betrugen 114'000 Franken. Zudem entstanden zusätzliche Kosten, u.a. für Übersetzungen, in Höhe von 36'000 Franken.

Aus liechtensteinischer Sicht stellt die Erstellung der Replik den nächsten zentralen Verfahrensschritt dar. Diese wird voraussichtlich ca. 60 bis 80 Seiten umfassen, wobei die Länge vom Umfang und der Detailliertheit der Klagebeantwortung Tschechiens abhängt. Die Erarbeitung der Replik wird wiederum arbeitsaufwendig sein und umfangreiche Recherchen und Analysen erfordern. Es muss bei der Budgetierung zudem berücksichtigt werden, dass der Gerichtshof weitere schriftliche Stellungnahmen von den Parteien verlangen kann. Für die Replik und allfällige weitere Stellungnahmen sind 300'000 Franken budgetiert.

Zeitintensiv gestaltet sich auch die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung. Es ist davon auszugehen, dass eine mündliche Verhandlung stattfindet. Eine zweite mündliche Verhandlung ist aber grundsätzlich möglich. Bei der Budgetierung der Kosten müssen neben der mündlichen Verhandlung auch mögliche Verhandlungen über eine gütliche Einigung eingerechnet werden. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass eine zweite mündliche Verhandlung nicht mit Bestimmtheit ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der bestehenden Ungewissheiten hinsichtlich des Verfahrensverlaufs sind für mündliche Verhandlungen und Verhandlungen über eine gütliche Einigung gesamthaft Kosten von 380'000 Franken vorgesehen.

Daneben muss bei einem mehrjährigen Verfahren auch eine Position Case Management aufgenommen werden. Abgesehen von den erwähnten grossen Verfahrensschritten fällt über die Jahre immer wieder Aufwand für kleinere Abklärungen, Aktenstudium, Besprechungen, die Beantwortung von Fragen etc. an. Da mit einer längeren Verfahrensdauer zu rechnen ist, sind hierfür Aufwände in Höhe von 180'000 Franken einkalkuliert.

Den zweiten grösseren Kostenblock bilden Aufwendungen für die kommunikative Begleitung der Staatenbeschwerde. Vor allem zum Zeitpunkt der Einreichung, aber auch danach, geht es darum, die Beweggründe für dieses Vorgehen Liechtensteins klar zu machen und somit Verständnis dafür zu schaffen. Die Regierung will die Staatenbeschwerde nicht als unfreundlichen Akt gegenüber Tschechien verstanden sehen. Die Kommunikation orientiert sich an den Notwendigkeiten und wirkt einer Dramatisierung entgegen.

Ein erheblicher Teil der Kommunikationsarbeit geschieht durch staatliche Stellen, namentlich das Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur sowie die Abteilung Information und Kommunikation der Regierung. Zusätzlich bedarf es jedoch externer Unterstützung, insbesondere auch in Tschechien. Über das gesamte Verfahren hinweg entstehen Kosten für die Kommunikation von 220'000 Franken. Rund die Hälfte dieser Kosten fiel bereits in der ersten Phase für die oben erwähnten Arbeiten an.

Darüber hinaus verursacht das Verfahren Kosten für Übersetzungen, Reisen und weitere Spesen. Hierfür sind für die gesamte Verfahrensdauer 110'000 Franken vorgesehen.

Verfahrenskosten vor dem EGMR fallen nicht an.

Aufgrund des Gesagten rechnet die Regierung für das mehrjährige Verfahren mit Gesamtkosten in Höhe von 1'730'000 Franken. Diese Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Gesamtaufwand Staatenbeschwerde	KÜ 2020	VK 2021 ff.	Total
Kosten rechtliche Unterstützung	360'000	860'000	1'220'000
Kosten kommunikative Unterstützung	104'000	116'000	220'000
Kosten Pressekonferenz mit			
tschechischen Journalisten	10'000	0	10'000
Übersetzungskosten und weitere Spesen	36'000	74'000	110'000
Reserve von 10% Gesamtkosten		170'000	170'000
Total	510'000	1'220'000	1'730'000

Im Sinne der Transparenz wurde für das Verfahren der Staatenbeschwerde ein eigenes Konto eingerichtet. Die bereits aufgelaufenen Aufwände konnten angesichts des Ablaufs der Frist für die Beschwerdeeinreichung am 20. August 2020 nicht aufgeschoben werden. Diese wurden gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. a des Finanzhaushaltsgesetzes als Kreditüberschreitung gesprochen, da ein Aufschub nachteilige Folgen für das Land gehabt hätte.

Für das weitere Verfahren sind Mittel im Umfang von 1'220'000 Franken erforderlich. Hierfür wird der vorliegende Verpflichtungskredit beantragt.

Eine Befassung des Landtags vor der Einreichung der Staatenbeschwerde war nicht möglich. Neben dem Fall Říčany fällte das tschechische Verfassungsgericht im Mai und Juni 2020 in drei weiteren Verfahren eine Entscheidung. Diese Urteile galt es abzuwarten. In diesen Verfahren ging es um den Status des Fürsten und Zuständigkeitsfragen. Je nach Entscheidung des Verfassungsgerichts wäre zuvor auch der Fall Říčany von den falschen Gerichten entschieden worden. Der Ausgang dieser Verfahren war somit von Relevanz für den Fall Říčany und die Notwendigkeit der Staatenbeschwerde.

Aufgrund des Sachverhalts – Bestätigung der Eintragung im Grundbuch im Jahr 2013 – ist der Fall Říčany besonders geeignet, um als Grundlage für die Staatenbeschwerde zu dienen. Da das letzte relevante Urteil des tschechischen Verfassungsgerichts erst im Juni 2020 erging, konnte die Regierung nicht früher einen Grundsatzentscheid fällen. Nach dem letzten Entscheid des tschechischen Verfassungsgerichts im Juni bzw. dem Grundsatzentscheid der Regierung am 15. Juli 2020 fand keine Landtagssitzung mehr bis zum 20. August 2020, dem Fristablauf für die Einreichung einer Staatenbeschwerde auf der Basis des Falles Říčany, statt.

3.2 Staatenbeschwerde Liechtensteins gegen die Tschechische Republik

3.2.1 Verfahren und Vorbringen vor dem EGMR

Mit dem Beschluss vom 15. Juli 2020 befürwortete die Regierung grundsätzlich die Erhebung einer Staatenbeschwerde gegen die Tschechische Republik und beauftragte zugleich das Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur, mit der Ausarbeitung einer Staatenbeschwerde.

Am 18. August 2020 beschoss die Regierung sodann, die Staatenbeschwerde beim EGMR in Strassburg einzureichen. Am 19. August 2020 wurde die von der Regierung genehmigte Beschwerdeschrift vom Ständigen Vertreter Liechtensteins beim Europarat beim Gerichtshof eingereicht.

In einem ersten Schritt wird der Gerichtshof die Staatenbeschwerde der tschechischen Regierung zustellen. Diese wird sechs Monate Zeit haben, um darauf zu antworten. Auf die Klagebeantwortung Tschechiens wird Liechtenstein wiederum mit einer Replik reagieren können. Der Gerichtshof kann die Parteien zu weiteren Stellungnahmen auffordern.

23

Vor 2022 ist mit einer mündlichen Verhandlung nicht zu rechnen. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wird jede Partei 45 Minuten Zeit haben, um ihre Standpunkte zu vertreten.²

In seiner Staatenbeschwerde macht Liechtenstein Verletzungen von Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren), Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde), Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) sowie von Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls (Schutz des Eigentums) geltend.

Im Fall Říčany verletzten die tschechischen Gerichte die Rechte der FvLS nach Art. 6 Abs. 1 EMRK, weil der Zugang zu einem Gericht mit voller Prüfzuständigkeit verweigert wurde, die Grundsätze der Waffengleichheit und des kontradiktorischen Verfahrens nicht respektiert und die Urteile nicht ausreichend begründet wurden. Die Vorgehensweise der tschechischen Gerichte war auf allen Ebenen durch die Weigerung gekennzeichnet, vorgebrachte wesentliche Argumente und Beweise zu berücksichtigen.

Die Weigerung des Obersten Gerichts und des tschechischen Verfassungsgerichts, die Begründetheit der Verfassungsbeschwerden zu prüfen, bewirkte zudem, dass es keinen wirksamen Rechtsbehelf gab. Eingriffe in Rechte der EMRK konnten nicht angefochten werden, weshalb das Recht auf wirksame Beschwerden nach Art. 13 EMRK nicht gewährleistet war.

Die tschechischen Behörden und Gerichte handelten in den Jahren 2014 bis 2020 in einer Art und Weise, die der falschen Beurteilung der deutschen Volkszugehörigkeit von Fürst Franz Josef II. erneut Wirkung verlieh. Dies stellt einen unrechtmässigen Eingriff in das Recht der Achtung der persönlichen Identität (Art. 8

² Für generelle Ausführungen zum Verfahren der Staatenbeschwerde vgl. 1.4.2

EMRK) dar. Durch die falsche Bestimmung der Volkszugehörigkeit werden auch die Rechte anderer liechtensteinischer Staatsangehöriger berührt, die derzeit in ähnlichen Verfahren in Tschechien involviert sind. Darüber hinaus tangiert dieses Verhalten unmittelbar die Souveränität Liechtensteins.

Der Eingriff in das Eigentumsrecht der FvLS, das im Grundbuch eingetragen war, stellt zugleich eine Ungleichbehandlung im Sinne von Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 8 EMRK dar. Dieser Eingriff beruhte unzulässigerweise auf einer ethnischen Zugehörigkeit, nämlich der angeblichen deutschen Volkszugehörigkeit von Fürst Franz Josef II., dem Rechtsvorgänger der FvLS.

Die FvLS wurde zudem des Eigentums an Říčany beraubt. Die Folge der Zivilklage der staatlichen Behörde für Eigentumsangelegenheiten war ein Verlust des eingetragenen Eigentumsrechts und damit aller Rechte an diesem Eigentum. Für die Aberkennung des Eigentumsrechts gab es keine rechtmässige Grundlage, da das zugrunde gelegte präsidiale Dekret aus dem Jahr 1945 nicht mehr in Kraft war und keine Rechtswirkungen erzeugen konnte. Die Aberkennung entsprach auch nicht den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts, da keine Entschädigung gezahlt wurde.

3.2.2 <u>Staatenbeschwerde als geeignetes Instrument</u>

Bei einer Staatenbeschwerde handelt es sich um ein Verfahren zwischen Staaten. Die involvierten Staaten stehen sich im Verfahren vor dem Gerichtshof als gleichwertige Parteien gegenüber. Das Verfahren steht allen Vertragsparteien der EMRK gleichermassen offen. Im Zentrum stehen die Rechtsargumente und dargebrachten Beweise. Dieses Gleichgewicht der involvierten Parteien ist bei einer Individualbeschwerde, die eine natürliche oder juristische Person gegen einen Staat erhebt, naturgemäss nicht gegeben.

Als Verfahren zwischen gleichberechtigten Staaten haben Staatenbeschwerden eine erhöhte politische Dimension und werden stärker in der Öffentlichkeit wahrgenommen. Staatenbeschwerden werden nur selten ergriffen bzw. sehr gezielt eingesetzt. Die Bedeutung der Staatenbeschwerde wird zudem durch die verfahrensrechtliche Privilegierung unterstrichen. Die Staatenbeschwerde ist somit ein wirkungsvolles Instrument.

Bei den offenen Fragen mit Tschechien und im Fall Říčany geht es um deutlich mehr als um unrechtmässig entzogenes Grundeigentum: es geht um die Souveränität Liechtensteins. Kleine wie grosse Staaten haben in demselben Masse Anspruch auf Achtung ihrer Souveränität.

Die Staatenbeschwerde stellt das geeignete Instrument dar, um zu manifestieren, dass Liechtenstein die fortwirkende fehlende Achtung seiner Souveränität sowie die Verletzung von elementaren Grundrechten nicht toleriert und die Rechtsbrüche Liechtenstein als Staat betreffen. In dieser Situation kann einzig der Staat, vertreten durch die Regierung, den Respekt für die Souveränität Liechtensteins einfordern.

Die Staatenbeschwerde ermöglicht es Liechtenstein, diplomatischen Schutz für alle betroffenen liechtensteinischen Staatsbürger gegenüber Tschechien geltend zu machen. Liechtenstein setzt sich mit der Staatenbeschwerde für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger ein, genauso wie der Staat Verantwortung übernimmt, wenn liechtensteinische Unternehmen im Ausland benachteiligt werden oder wenn liechtensteinische Staatsangehörige im Ausland in eine Notlage geraten und konsularischen Schutz benötigen.

Die Regierung ist überzeugt, dass die eingereichte Staatenbeschwerde sehr gute Aussichten auf Erfolg hat und diese den Weg zu einer Gesamtlösung ebnen kann.

3.2.3 Mögliche Implikationen der Staatenbeschwerde

3.2.3.1 Tschechien

Tschechien dürfte nicht allzu überrascht sein, dass Liechtenstein den Fall Říčany auf eine internationale Ebene hebt. Es ist klar, dass nach der Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges nur noch der Weg an ein internationales Gericht offensteht. Der Gang nach Strassburg ist dabei die naheliegende Option.

Offen ist, ob Tschechien mit einer Staatenbeschwerde rechnete, mit welcher die offenen vermögensrechtlichen Fragen und die damit verbundenen souveränitätspolitischen Aspekte in einem breiteren Sinn thematisiert werden.

Die Staatenbeschwerde Liechtensteins ist in keiner Weise als unfreundlicher Akt gegenüber Tschechien zu verstehen. Liechtenstein nutzt mit der Staatenbeschwerde ein rechtliches Instrument, das allen Vertragsparteien der EMRK zusteht. Mit der Staatenbeschwerde sollen die behaupteten Konventionsverletzungen in einem Rechtsverfahren durch ein internationales Gericht geklärt werden, das eine hohe Autorität geniesst. Es kann trotzdem nicht ausgeschlossen werden, dass die ergriffene Staatenbeschwerde die bilateralen Beziehungen vorübergehend trübt oder belastet. Bisher jedenfalls trennte die tschechische Seite Fragen der bilateralen Zusammenarbeit klar von den rechtlichen Entwicklungen.

Die Staatenbeschwerde wird durch eine gezielte Kommunikation ergänzt, um einer möglichen Herausbildung einer negativen Haltung in Tschechien gegenüber der Beschwerde bzw. Liechtenstein entgegenzuwirken. Schon bisher wurde deutlich gemacht, dass die offenen Fragen mit Liechtenstein einen Sonderfall darstellen und dass Liechtenstein die sogenannten Beneš-Dekrete als solche in keiner Weise in Frage stellt. Liechtenstein kann jedoch die unrechtmässige Anwendung derselben auf liechtensteinische Staatsbürger und das damit einhergehende

diskriminierende Verhalten nicht weiter tolerieren. Am Bestreben, eine Gesamtlösung im Interesse beider Staaten zu finden, ändert die Staatenbeschwerde nichts.

Eine kürzlich in Tschechien erfolgte Umfrage hat denn auch gezeigt, dass in der Mehrheit der tschechischen Bevölkerung durchaus Sympathien für eine einvernehmliche Lösung mit Liechtenstein bestehen.

Die Regierung schätzt die möglichen wirtschaftlichen Risiken einer Staatenbeschwerde als gering ein. Derzeit sind drei liechtensteinische Unternehmen (Hilti, Hoval und Oerlikon Balzers) mit insgesamt über 370 Beschäftigten in Tschechien tätig. Hilti alleine beschäftigt rund 300 Mitarbeitende und betreibt in Prag den subregionalen Osteuropa-Hub. Die liechtensteinischen Firmen sind in Tschechien angesehen und schaffen willkommene Arbeitsplätze für tschechische Staatsbürger. An dieser Tatsache dürfte die Staatenbeschwerde nichts ändern. Eine Reduktion der Arbeitsplätze seitens der liechtensteinischen Unternehmen, z.B. durch eine Verlegung in einen anderen Staat in der Region, kann nicht im Interesse Tschechiens sein.

Schon bisher waren die offenen vermögensrechtlichen Fragen Gegenstand medialer Berichterstattung. Der Regierung ist nicht bekannt, dass liechtensteinischen Unternehmen daraus je Nachteile erwachsen wären. Liechtensteinische Unternehmen können sich – wie jedes andere Unternehmen in Tschechien – auf den bestehenden Rechtsrahmen stützen und berufen. Liechtenstein verfügt zudem über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Tschechien, das zur Rechtssicherheit beiträgt.

Selbstredend wird die Regierung die Entwicklungen in Tschechien weiterhin laufend beobachten und bei allfälligen Benachteiligungen oder Beeinträchtigungen liechtensteinischer Unternehmen aktiv werden. Die Regierung wird diesbezüglich

zudem in Kontakt mit der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (LIHK) bleiben.

3.2.3.2 Deutschsprachiger Raum und multilaterale Foren

Informierten Kreisen, vor allem in der Schweiz und Österreich, ist die Tatsache, dass offene vermögensrechtliche Fragen zwischen Liechtenstein und Tschechien bestehen, teilweise schon bekannt. Neben den Arbeiten der gemeinsamen Historikerkommission, deren Ergebnisse einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, und Medienberichterstattung zu diesem Thema trugen auch gezielte Briefings von relevanten Personen zu diesem Bewusstsein bei.

Es ist davon auszugehen, dass im deutschsprachigen Raum ein mediales Interesse an der Staatenbeschwerde besteht. Das Medienecho dürfte allerdings überschaubar sein.

Es darf weiter davon ausgegangen werden, dass sich die Schweiz, Österreich und Deutschland nicht offiziell zur Staatenbeschwerde äussern und sich neutral verhalten werden. Eine öffentliche Positionierung dieser Staaten ist selbst dann nicht zu erwarten, wenn Verständnis für die Anliegen Liechtensteins und den Gang zum EGMR bestehen sollte.

Die Staatenbeschwerde wird auch in multilateralen Foren eine gewisse Aufmerksamkeit erlangen bzw. wahrgenommen werden. Dies trifft in erster Linie auf den Europarat und die Zusammenarbeit im EWR zu.

Die geringe Anzahl an Staatenbeschwerden beim EGMR verleiht der Beschwerde Liechtensteins eine hohe Sichtbarkeit in Strassburg. Es ist daher wichtig, nicht nur den Inhalt und die Motive der Staatenbeschwerde hervorzuheben, sondern auch zu betonen, dass diese keinen unfreundlichen Akt gegenüber Tschechien darstellt.

Liechtenstein und Tschechien sind auch über den europäischen Binnenmarkt eng miteinander verbunden, wobei die Zusammenarbeit darüber hinausgeht. Blockaden bei der EWR-Rechtsübernahme würden indes nicht nur Liechtenstein betreffen, sondern genauso seine EWR/EFTA-Partner Island und Norwegen. Es versteht sich, dass Tschechien weiterhin vollumfänglich an seine EWR-Verpflichtungen gegenüber Liechtenstein gebunden bleibt. Schon in der Vergangenheit wurde der EWR-Finanzierungsmechanismus von den offenen vermögensrechtlichen Fragen mit Tschechien getrennt.

3.2.4 Kommunikative Begleitung der Staatenbeschwerde

Da ein gewisses Interesse an der Staatenbeschwerde besteht – sowohl seitens der Medien als auch seitens anderer Staaten und in internationalen Foren –, ist es wichtig, die Beweggründe Liechtensteins für diesen Schritt aufzuzeigen und zu erklären, um Verständnis dafür zu schaffen.

Die diesbezügliche Kommunikation erfolgt primär durch die Regierung, das Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur mit dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten und den diplomatischen Vertretungen, die Abteilung Information und Kommunikation der Regierung, sowie weitere staatliche Vertreter.

Um die Beweggründe für die Staatenbeschwerde zu erläutern, hat die Regierung bewusst zwei Pressekonferenzen durchgeführt: eine, die sich in erster Linie an das inländische Publikum richtete, und eine zweite für tschechische Journalisten. Bereits zuvor wurden sämtliche Landtagsabgeordneten durch Zustellung der Medienmitteilung über den Beschluss der Regierung informiert, eine Staatenbeschwerde gegen die Tschechische Republik einzureichen. Die Aussenpolitische Kommission wurde zudem am 19. August 2020 im Rahmen einer eigens einberufenen Sitzung vertieft darüber informiert. Ebenso stand die Regierung an diesem Tag der Finanzkommission anlässlich ihrer ordentlichen Sitzung Rede und Antwort.

Die tschechische Regierung wurde nach der Information des Landtags mittels eines Telefonats der Aussenministerin mit ihrem tschechischen Amtskollegen und eines Schreibens des Regierungschefs an den tschechischen Premierminister informiert.

Weitere relevante Akteure, darunter die LIHK und der Co-Vorsitzende der Liechtensteinisch-tschechischen Historikerkommission, wurden ebenfalls rasch nach dem Regierungsentscheid informiert.

Die Regierung wird weiterhin gezielt über die Staatenbeschwerde und das Verfahren informieren.

4. <u>AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN-</u> SATZ

4.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Mit der Staatenbeschwerde werden weder neuen Kernaufgaben geschaffen noch bestehende Kernaufgaben verändert.

4.2 Personelle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die Staatenbeschwerde ist mit einem spürbaren Mehraufwand für das Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur, und für das Amt für Auswärtige Angelegenheiten, die Liechtensteinische Botschaft in der Tschechischen Republik und die Ständige Vertretung Liechtensteins beim Europarat in Strassburg verbunden. Der Mehraufwand für das Verfahren kann unter Beizug von Experten mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden.

Zur Begleitung des Verfahrens vor dem EGMR hat die Regierung eine verwaltungsinterne Koordinationsgruppe unter dem Vorsitz des Ministeriums für Äusseres, Justiz und Kultur eingesetzt. Teil dieser Koordinationsgruppe ist auch ein Völkerrechtsexperte und ehemaliger Richter Liechtensteins am EGMR.

Mit der Erhebung der Staatenbeschwerde sind keine räumlichen Auswirkungen verbunden.

4.3 Finanzielle Auswirkungen

Gesamthaft ist im Rahmen der Staatenbeschwerde mit Kosten von 1'730'000 Franken zu rechnen. Für das Jahr 2020 hat die Regierung in ihrer Sitzung vom 25. August 2020 eine Kreditüberschreitung von 510'000 Franken genehmigt. Im weiteren Verlauf des Verfahrens vor dem EGMR ist mit Kosten von 1'220'000 Franken zu rechnen; diese Summe ist Gegenstand des vorliegenden Verpflichtungskredits. Für das kommende Jahr 2021 sind Ausgaben von 500'000 Franken budgetiert. Die detaillierte Kostenaufstellung ist in Kapitel 3.1 aufgeführt.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und den beiliegenden Finanzbeschluss in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

gez. Adrian Hasler

III. REGIERUNGSVORLAGE

Finanzbeschluss

vom ...

über die Genehmigung eines Verpflichtungskredits für die Staatenbeschwerde des Fürstentums Liechtenstein gegen die Tschechische Republik beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom beschlossen:

Art. 1

Für die Staatenbeschwerde des Fürstentums Liechtenstein gegen die Tschechische Republik beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von 1'220'000 Franken genehmigt.

Art. 2

Der Finanzbeschluss tritt am Tage nach der Kundmachung in Kraft.